

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Vorschriften (Adoptionsrechtsänderungsgesetz — AdoptRÄndG)

A. Zielsetzung

Die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Neuordnung des Adoptionsrechts hat sich bewährt. Lediglich in Einzelfragen haben sich bei der Rechtsanwendung Schwierigkeiten ergeben. Der Entwurf soll die notwendige Abhilfe schaffen.

B. Lösung

Der Entwurf empfiehlt, die Voraussetzungen, unter denen der Vorname eines anzunehmenden Kindes auf Antrag der annehmenden Eltern geändert werden kann, zu lockern: Die Namensänderung soll künftig zulässig sein, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Damit soll eine bereits großzügig verfahrenende Praxis auf eine sichere gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Das Verbot der erneuten Annahme eines bereits einmal angenommenen Kindes will verhindern, daß Kinder — dem Kindeswohl zuwider — von Adoptiveltern zu Adoptiveltern weitergereicht werden. Entsprechend diesem Zweck soll das Verbot künftig auf die Annahme Minderjähriger beschränkt werden, eine erneute Annahme als Volljähriger also nicht mehr ausschließen.

Mit der Volladoption eines Volljährigen erlischt dessen Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern. Der Entwurf will klarstellen, daß eine solche Volladoption nur dann sittlich gerechtfertigt ist, wenn ihr überwiegende Interessen der leiblichen Eltern nicht entgegenstehen. Damit soll zugleich die Beteiligung der Eltern am Annahmeverfahren gewährleistet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 400 07 — Ad 4/92

Bonn, den 30. April 1992

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Vorschriften (Adoptionsrechtsänderungsgesetz — AdoptRÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Vorschriften
(Adoptionsrechtsänderungsgesetz — AdoptRÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1757 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;

2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3“ durch die Verweisung „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3“ ersetzt.

2. In § 1768 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 1744, 1745, 1746 Abs. 1, 2, § 1747“ durch die Verweisung „§§ 1742, 1744, 1745, 1746 Abs. 1, 2, § 1747“ ersetzt.

3. § 1772 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1772

(1) Das Vormundschaftsgericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

a) ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder

b) der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder

c) der Annehmende sein nichteheliches Kind oder das Kind seines Ehegatten annimmt.

Eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen.

(2) Das Annahmeverhältnis kann in den Fällen des Absatzes 1 nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976 hat das Adoptionsrecht neu geordnet: Die Annahme wird nicht länger durch bestätigungsbedürftigen Vertrag begründet; sie erfolgt vielmehr durch Ausspruch des Vormundschaftsgerichts auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden (sogenanntes Dekretsystem). Die Annahme eines Minderjährigen begründet nunmehr ein Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge auch zu den Verwandten des Annehmenden; das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten erlischt (sog. Volladoption). Diese „starken“ Wirkungen treten — unter den Voraussetzungen des § 1772 BGB — auch bei der Annahme eines Volljährigen ein.

Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Recht hat sich in der Praxis bewährt; seine Grundgedanken sind auch von der Bevölkerung angenommen worden. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich deshalb auf Randkorrekturen. Sie betreffen die Änderung des Vornamens eines anzunehmenden Kindes (dazu unter 1), das Verbot der Mehrfachadoption bei Volljährigen (dazu unter 2) und die Berücksichtigung des Elterninteresses bei der „Volladoption“ eines Volljährigen (dazu unter 3).

1. Zur Änderung des Vornamens eines anzunehmenden Kindes

a) Das geltende Recht

Mit der Annahme als Kind erhält das Kind als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Vorname des Kindes bleibt grundsätzlich unverändert. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch auf Antrag des Annehmenden mit dem Ausspruch der Annahme den Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen neuen Vornamen begeben, „wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist“ (§ 1757 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Der Regierungsentwurf eines Adoptionsgesetzes wollte eine Änderung des Vornamens des angenommenen Kindes auf Antrag des Annehmenden immer schon dann ermöglichen, wenn die Änderung „dem Wohl des Kindes entspricht“. Die — strengere — Gesetz gewordene Fassung beruht auf einer Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Zur Begründung führt der Rechtsausschuß aus, die Vornamensänderung des Kindes könne „seine gedeihliche Entwicklung gefährden“ und sei „deshalb nur zu rechtfertigen, wenn der bisherige Vor-

name des Kindes seine Eingliederung in die neue Familie erschweren würde, vor allem, wenn durch einen ausländischen oder nur in bestimmten Gegenden gebräuchlichen Vornamen sofort erkennbar würde, daß es kein leibliches Kind der Adoptiveltern ist. . . . Auf das Alter des Kindes soll es insoweit nicht ankommen, insbesondere werden für Namensänderungen von Kleinkindern keine erleichterten Voraussetzungen geschaffen.“ In medizinischen Stellungnahmen werde nämlich „die Auffassung vertreten, daß der Vorname für ein Kind im Alter zwischen einem und sieben Jahren wahrscheinlich eine noch größere Bedeutung hat als für ein älteres Kind. In der frühkindlichen Phase . . . der Entwicklung eines individuellen Bezugssystems gehört der Vorname zu dem wichtigsten Orientierungsmittel für das Kind. Kennzeichnend dafür ist, daß es sich in der Es-Phase über seinen Vornamen erfährt und dieser damit das wesentliche Identifikationsmittel für es ist.“ (Drucksache 7/5087 S. 18).

b) Probleme des geltenden Rechts

Die engen gesetzlichen Erfordernisse für eine Vornamensänderung des angenommenen Kindes sind, wie die Begründung des Rechtsausschusses zeigt, auf den Fall zugeschnitten, daß das angenommene Kind sich bereits mit seinem amtlichen Vornamen identifiziert. Eine solche Identifikation setzt allerdings voraus, daß das Kind mit seinem amtlichen Vornamen gerufen wird und ein bestimmtes, eine Identifikation überhaupt erst ermöglichendes Mindestalter, das regelmäßig nicht unter einem Jahr angesetzt wird, erreicht hat. Probleme entstehen, wo diese Voraussetzungen nicht vorliegen: Adoptiveltern geben (jedenfalls) kleinen Kindern, sobald sie sie in Adoptionspflege nehmen, offenbar häufig einen „neuen“ Vornamen. Die Zahl der Fälle, in denen ein solcher faktischer Vornamenswechsel dem Kind aufgrund seines Alters keine Identifikationsschwierigkeiten bereitet und deshalb mit dem vom Rechtsausschuß hervorgehobenen Schutzzweck des § 1757 Abs. 2 BGB vereinbar ist, erscheint erheblich: So waren nach einer Hamburger Untersuchung 64,8 % aller zwischen 1974 und 1985 vom Hamburger Referat für Adoptionsangelegenheiten fremdvermittelten Adoptivkinder nicht älter als ein Jahr, 80 % nicht älter als zwei Jahre.

Die gerichtliche Praxis neigt dazu, eine faktische Vornamensänderung in Fällen, in denen das Kind sich mit seinem neuen, faktischen Vornamen identifiziert hat, zu sanktionieren. Unterschiedlich verfährt die Praxis in Fällen, in denen es noch an einer solchen Identifikation mit dem neuen Namen fehlt; in veröffentlichten Entscheidungen wird dies vielfach bei noch nicht einjährigen, zum Teil auch bei ein-, aber noch nicht zweijährigen Kindern angenommen.

- Ein Teil der Entscheidungen sieht dabei in der tatsächlichen Änderung des Vornamens allein keinen schwerwiegenden Grund für eine personenstandsrechtlich wirksame Vornamensänderung, wenn sich das Kind auch mit dem neuen Namen noch nicht identifiziert, also ohne Schaden auch mit seinem amtlichen Namen angesprochen werden kann; denn, so wird argumentiert, die Eigenmacht der Adoptiveltern dürfe nicht durch rechtliche Sanktionierung des eigenmächtig geschaffenen Zustandes unterstützt werden.
- Ein anderer Teil der Entscheidungen sieht demgegenüber in der faktischen Vornamensänderung einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 1757 Abs. 2 BGB, da der von den Adoptiveltern gewünschte Name die Integration des Kindes erleichtere, ein Auseinanderfallen von amtlichem und faktischem Namen verhindert werde und — mangels Identifikation des Kindes mit seinem amtlichen Namen — kein überwiegendes Interesse an der Beibehaltung des amtlichen Namens bestehe.

Insgesamt läßt sich eine zunehmend großzügige Tendenz der Gerichte beobachten, die faktische Vornamensänderung als „schwerwiegenden Grund“ anzuerkennen und gemäß § 1757 Abs. 2 BGB nachträglich zu legitimieren.

c) Die Lösung des Entwurfs

Der Entwurf möchte die großzügige Handhabung, die § 1757 Abs. 2 BGB bereits nach geltendem Recht in der Praxis erfährt, auf eine sichere gesetzliche Grundlage stellen.

Das Interesse künftiger (Adoptiv-)Eltern, dem anzunehmenden Kind einen neuen Vornamen zu geben, erscheint verständlich: Dieses Interesse dürfte sich nicht nur aus dem Wunsch erklären, mit dem geänderten Namen des Kindes dessen „Vorzeit“ auszulöschen, um symbolisch einen neuen, gemeinsamen Anfang zu setzen. Der Änderungswunsch wird sich vielmehr vielfach auch aus der Bedeutung des Namens als eines Sympathieträgers herleiten: Durch die Auswahl des Namens wird eine enge Verbindung zwischen dem Namensgeber und dem Namensträger geschaffen. Eine erzwungene Beibehaltung des von den leiblichen Eltern ausgewählten Vornamens des Kindes kann die Entwicklung einer engen Eltern-Kind-Verbindung hemmen. Dies gilt namentlich dort, wo die (Adoptiv-)Eltern zu dem ihnen vorgegebenen Vornamen des Kindes kein Verhältnis finden können; dabei dürften sich etwaige schichtenspezifisch unterschiedliche Namensgebungsgebräuche naturgemäß als besonders integrationshinderlich erweisen.

Nach dem Entwurf soll deshalb eine von den künftigen (Adoptiv-)Eltern gewünschte Vornamensänderung bereits dann zulässig sein, wenn sie „dem Wohl des Kindes entspricht“. Diese Formulierung gibt dem Elterninteresse an einer Vornamensänderung hinreichend Raum. Sie verdeutlicht jedoch zugleich die Bedeutung des Kindeswohls als vorrangiges Entscheidungskriterium. Die Kindeswohlprüfung wird dabei

einer bereits begonnenen Identifikation des Kindes mit seinem amtlichen Vornamen nachhaltiges Gewicht beimessen, ohne freilich eine von einem Vornamenswechsel zu erwartende besondere Förderung der Integration des Kindes in seine neue Familie außer Betracht zu lassen.

Der Entwurf sieht davon ab, die Anforderungen an die Zulässigkeit einer Vornamensänderung nach festen Altersgruppen zu staffeln. Starre Altersgrenzen, innerhalb derer die Identifikation des Kindes mit seinem Vornamen beginnt oder bereits abgeschlossen ist, lassen sich verlässlich kaum festlegen. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß ein von den künftigen (Adoptiv-)Eltern gewünschter Vornamenswechsel auch jenseits solcher Altersgrenzen für das Kind verkraftbar erscheint; ein solcher Wechsel sollte den Beteiligten nicht aufgrund verallgemeinerter Erfahrungen verwehrt werden, wenn er im Einzelfall Gefahren nicht besorgen, wohl aber eine menschliche Verdichtung des juristisch geschaffenen Eltern-Kind-Verhältnisses erhoffen läßt. Der Entwurf befürwortet deshalb eine offene Gesetzesfassung, die auf reglementierende Limitierungen verzichtet und dem Vormundschaftsgericht eine sensible Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ermöglicht, aber auch abverlangt.

2. Zum Verbot der Mehrfachadoption bei Volljährigen

a) Das geltende Recht

Nach § 1742 BGB kann ein angenommenes Kind nicht erneut angenommen werden; dies gilt nur dann nicht, wenn (auch) der Ehegatte des Annehmenden das Kind annimmt oder der Annehmende verstorben ist.

Dieses Verbot der Mehrfachadoption gilt, wie sich aus § 1767 Abs. 2 in Verbindung mit § 1742 BGB ergibt, auch für die Annahme Volljähriger: Auch ein Volljähriger kann nicht erneut als Kind angenommen werden, wenn er bereits einmal — als Minderjähriger oder Volljähriger — angenommen worden ist, der (Erst-)Annehmende noch lebt und nicht Ehegatte des (Zweit-)Annehmenden ist.

b) Probleme des geltenden Rechts

Das Verbot der Mehrfachadoption kann, bezogen auf die Annahme Volljähriger, in Einzelfällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

Dies gilt namentlich dort, wo im Wege einer Zweitadoption das rechtliche Verwandtschaftsverhältnis zu einem leiblichen Elternteil wiederhergestellt werden soll. So war in einem dem Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 GG vorgelegten Fall ein Kind nach Scheidung seiner Eltern vom — zweiten — Ehemann seiner Mutter angenommen worden. Nach Scheidung der zweiten Ehe heiratete die Mutter erneut ihren ersten Ehemann. Das — inzwischen volljährige — Kind kann nach herrschender Meinung (zu deren Begründung vgl. ausführlich OLG Hamm NJW 1981, 2762) keine Aufhebung seiner Annahme durch den

Stiefvater erreichen; eine Annahme durch seinen mit der Mutter (wieder-)verheirateten leiblichen Vater wird ihm durch das Verbot der Mehrfachadoption verwehrt.

In der Literatur wird vereinzelt empfohlen, in solchen Fällen § 1742 BGB im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1, 2 GG einschränkend zu interpretieren: Eine Zweitadoption soll nach dieser Auslegung zulässig sein, wenn mit ihr die natürliche Verwandtschaftsordnung wiederhergestellt werden soll. Diese verfassungsrechtliche Argumentation ist nicht unzweifelhaft. Der mit ihr eröffnete Ausweg erweist sich zudem als nicht immer gangbar: In einem ebenfalls der Praxis entnommenen Fall war ein Kind vom Ehemann der Mutter adoptiert worden. Die Ehe, aus der ein zweites Kind hervorging, wurde geschieden. Nach Volljährigkeit des älteren Kindes und Wiederverheiratung der Mutter kann deren neuer Ehemann nur das aus der vorangegangenen Ehe entstammende Kind annehmen, nicht jedoch das Kind aus der früheren Verbindung adoptieren.

c) Die Lösung des Entwurfs

Der Entwurf will diese Schwierigkeiten vermeiden. Er schlägt vor, das Verbot der Mehrfachadoption auf die Annahme Minderjähriger zu beschränken: Die Annahme eines Volljährigen soll unabhängig davon möglich sein, ob der Annehmende bereits einmal — als Minderjähriger oder als Volljähriger — angenommen worden ist.

Diese Einschränkung entspricht dem Zweck des Verbots der Mehrfachadoption: Nach dem Grundgedanken der Volladoption ist das zu einem minderjährigen Kind begründete Annahmeverhältnis dem leiblichen Eltern-Kind-Verhältnis gleichgestellt und deshalb unauflösbar; eine Aufhebung der Annahme ist nach § 1763 BGB ausnahmsweise für die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes aus schwerwiegenden Gründen des Kindeswohls möglich. Das Verbot der Mehrfachadoption sichert die Einhaltung dieses Prinzips: Es verhindert, daß das zu einem minderjährigen Kind bestehende Annahmeverhältnis auch ohne gravierende Gefahren für das Kindeswohl im Wege einer erneuten Annahme beseitigt wird. Zugleich schließt das Verbot der Mehrfachadoption aus, daß das minderjährige Kind „von einer Familie zur anderen weitergereicht wird“, was regelmäßig nicht seinem Wohl dient (Drucksache 7/3061 S. 30). Beide Gesichtspunkte stehen einer erneuten Annahme des — inzwischen volljährig gewordenen — Kindes nicht entgegen; sie hindern auch nicht die Annahme eines Volljährigen, der bereits zuvor als Volljähriger adoptiert worden war.

Außerdem entwickelt die vorgeschlagene Einschränkung das Adoptionsrecht konsequent fort: Der Grundgedanke der Volladoption zielt, wie ausgeführt, auf die rechtliche Gleichstellung des angenommenen mit dem leiblichen Kind. Das leibliche Kind kann, volljährig geworden, mit den eingeschränkten Wirkungen des § 1770 BGB als Kind angenommen werden; das Vormundschaftsgericht kann einer solchen Annahme unter den Voraussetzungen des § 1772 BGB auf beiderseitigen Antrag die Wirkungen einer Volladoption

beilegen. Der Entwurf will diese Möglichkeit nunmehr auch dem als Kind Angenommenen eröffnen, wenn er volljährig (geworden) ist.

3. Zur „Volladoption“ Volljähriger

a) Das geltende Recht

Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist (§ 1767 Abs. 1 BGB). Beim Ausspruch der Annahme kann das Vormundschaftsgericht — unter den engen Voraussetzungen des § 1772 Satz 1 BGB — bestimmen, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger bestimmen (sog. Volladoption); (nur) in diesem Falle erlischt mit der Annahme das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten (§ 1772 Satz 1 in Verbindung mit § 1755 Abs. 1 BGB).

b) Probleme des geltenden Rechts

Anders als die Annahme eines Minderjährigen setzt die Annahme eines Volljährigen keine Einwilligung der Eltern des Anzunehmenden voraus; dies gilt auch für die Volladoption nach § 1772 Satz 1 BGB. In diesem Falle ist jedoch bei der Prüfung der sittlichen Rechtfertigung der Annahme auf die ideellen wie materiellen Folgen, die das Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses namentlich für die Eltern des Anzunehmenden mit sich bringt, besonderer Bedacht zu nehmen.

In der Praxis werden — soweit ersichtlich — die Eltern allerdings vielfach nicht oder nur dann am Annahmeverfahren beteiligt, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel begründen, ob eine von dem Annehmenden und dem Anzunehmenden beantragte Volladoption im Hinblick auf die Belange der leiblichen Eltern des Anzunehmenden sittlich gerechtfertigt ist. Wird von einer Beteiligung der leiblichen Eltern abgesehen, dürfte zumeist auch eine Bekanntgabe der Annahmementscheidung an sie unterbleiben.

Eine solche Handhabung des geltenden Rechts erscheint problematisch: Eine antizipierte richterliche Würdigung möglicher Einwände der leiblichen Eltern gegen eine von ihrem volljährigen Kind angestrebte Volladoption kann nicht die Möglichkeit der Eltern ersetzen, ihre — materiell-rechtlich erheblichen — Interessen im Annahmeverfahren vorzutragen und selbst zu vertreten. Die förmliche Beteiligung der Eltern am Annahmeverfahren bietet für diese Möglichkeit einen geeigneten rechtlichen Rahmen; sie erscheint — im Hinblick auf die einschneidenden Folgen der Volladoption für die Eltern — bereits de lege lata geboten. Das durch die Volladoption bewirkte Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses des Angenommenen zu seinen leiblichen Eltern kann für deren unterhalts- und erbrechtliche Rechts- und Pflichtenstellung von wesentlicher Bedeutung sein oder werden. Die Kenntnis einer solchen Annahme darf deshalb den Eltern nicht vorenthalten werden; sie

muß ihnen durch eine — bereits nach geltendem Recht mögliche — Bekanntgabe der Annahmeerklärung vermittelt werden.

c) Die Lösung des Entwurfs

Der Entwurf hält an der Entscheidung des Adoptionsgesetzes, auch die Volladoption eines Volljährigen nicht an die Einwilligung der leiblichen Eltern des Anzunehmenden zu binden, fest. Diese Entscheidung trägt der Eigenverantwortlichkeit des Volljährigen Rechnung, ohne seine verwandtschaftliche Zuordnung seiner Disposition zu überlassen: Das Erfordernis der sittlichen Rechtfertigung gerade auch einer Volladoption ermöglicht und verlangt eine Würdigung des Elterninteresses an der rechtlichen Aufrechterhaltung der natürlichen Verwandtschaftsordnung.

Der Entwurf möchte jedoch die Notwendigkeit, die sittliche Rechtfertigung einer Volladoption auch im Hinblick auf etwa entgegenstehende Elterninteressen zu überprüfen, im Gesetzestext verdeutlichen. Künftig soll danach eine Volladoption nicht ausgesprochen werden, „wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen“. Mit dieser — dem § 1769 BGB entlehnten — Ergänzung wird nicht nur eine negative Zulässigkeitsvoraussetzung der Volladoption klargestellt. Die materiell-rechtlich gebotene Prüfung entgegenstehender Elterninteressen begründet zugleich die verfahrensrechtliche Pflicht, die Eltern in einem auf Volladoption gerichteten Annahmeverfahren zu beteiligen und ihnen — als Folge dieser Beteiligung — auch die gerichtliche Entscheidung über die Annahme bekanntzugeben.

Der Entwurf verzichtet darauf, die Interessenwahrung weiterer Verwandter der aufsteigenden Linie im Gesetz festzuschreiben. Diese Beschränkung rechtfertigt sich nicht nur aus der besonderen rechtlichen Dichte des Eltern-Kind-Verhältnisses. Sie möchte zugleich verhindern, daß die Praktikabilität des Annahmeverfahrens durch eine Unüberschaubarkeit notwendiger Beteiligungen leidet. Die vorgeschriebene besondere Berücksichtigung des Elterninteresses versteht sich, wie ausgeführt, dabei lediglich als eine gesetzliche Klarstellung; sie schließt keineswegs aus, die Interessen und Belange anderer Verwandter des Anzunehmenden zu berücksichtigen, wenn sie konkrete Zweifel an der sittlichen Rechtfertigung der von dem Anzunehmenden angestrebten Volladoption begründen.

Eine kostenintensive Mehrbelastung der Justiz ist von den vorgeschlagenen Rechtsänderungen nicht zu besorgen: Über die — nach dem Entwurf unter erweiterten Voraussetzungen zulässige — Vornamensänderung wird bei der Annahme als Kind entschieden; besonderer gerichtlicher Verfahren bedarf es insoweit nicht. Die — nach dem Entwurf zu ermöglichende — Annahme eines Volljährigen, der bereits zuvor als Kind angenommen worden war, dürfte nur in wenigen Fällen praktisch werden. Die Volladoption eines Volljährigen, die nach dem Entwurf eine förmliche Betei-

ligung der leiblichen Eltern erfordert, ist bereits kraft Gesetzes an enge Voraussetzungen gebunden.

Da sich der Entwurf in den dargestellten adoptionsrechtlichen Neuregelungen erschöpft, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau ausgeschlossen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1757 Abs. 2 BGB)

Das Vormundschaftsgericht soll seine Entscheidung über einen von den künftigen Adoptiveltern beantragten Wechsel des Vornamens am Wohl des Kindes orientieren. Geben die Kindesinteressen die Entscheidung nicht vor, soll das Vormundschaftsgericht auf den Wunsch der Eltern, für ihr künftiges Adoptivkind selbst einen oder (jetzt ausdrücklich:) auch mehrere — neue — Vornamen auszuwählen, Bedacht nehmen.

Eigenständige Bedeutung wird dem Elternwunsch dabei namentlich in Fällen zukommen, in denen sich das Kind altersbedingt noch nicht mit seinem amtlichen Namen identifiziert hat, so daß ein Wechsel vom bisherigen zum neuen Namen ohne Gefahr für die Entwicklung des Kindes möglich ist. Jenseits dieser — frühkindlichen — Phase sind Vor- und Nachteile, die der beantragte Namenswechsel für das Kindeswohl mit sich bringen kann, gegeneinander abzuwägen. Dabei sind neben einer von der Namensänderung zu erhoffenden besseren Integration des Kindes in seine neue Familie vor allem die Konsequenzen zu gewichten, welche die Beibehaltung des amtlichen oder die Zuerkennung eines neuen Vornamens für die kindliche Entwicklung mit sich bringen kann. Hat sich das Kind bereits an seinen amtlichen Vornamen gewöhnt, kann die Zuweisung eines neuen Namens die Selbstfindung des Kindes im Einzelfall empfindlich stören. Wird das Kind dagegen seit seinen ersten Lebensmonaten — etwa während der Adoptionspflege — mit einem neuen Vornamen gerufen, kann eine erzwungene Rückkehr zum amtlichen Vornamen die Entwicklung des Kindes nachteilig beeinflussen.

Der Entwurf vermeidet schematisierende Lösungen. Er verzichtet insbesondere darauf, die Entscheidung über eine von den künftigen Adoptiveltern gewünschte Vornamensänderung in ein striktes Regel-Ausnahme-Verhältnis zu kleiden oder für die Zulässigkeit einer solchen Änderung gestaffelte Altersgrenzen zu fixieren. Der Entwurf empfiehlt vielmehr eine offene Gesetzesfassung, welche dem Elternwunsch nach einer Vornamensänderung Raum gewährt, ohne die Bedeutung des Kindeswohls als vorrangiges Entscheidungskriterium des Vormundschaftsgerichts in Zweifel zu ziehen.

Die Möglichkeit, dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen hinzuzufügen, soll — unverändert — nur unter den engen Voraussetzungen des geltenden Rechts zulässig sein. „Unter-

schiede in den Familiennamen des Kindes und der Adoptiveltern sind", wie der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages begründet hat, „geeignet, das Ziel der völligen Eingliederung des Kindes in die neue Familie zu gefährden. Deshalb soll die Hinzufügung des bisherigen Familiennamens nur in Betracht gezogen werden, wenn das Kind sich mit dem bisherigen Familiennamen bereits identifiziert hat und der Namenswechsel sich nicht störend auf die Eingliederung in die neue Familie auswirken kann.“ (Drucksache 7/5087 S. 18). Der Entwurf stellt dabei lediglich klar, daß der hinzufügbare Name vorangestellt oder angefügt werden kann.

Hinsichtlich der Einwilligung des Kindes in die Namensänderung und der dabei erforderlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters verweist § 1757 Abs. 2 Satz 2 bereits bislang auf die Vorschriften, die für die Einwilligung des Kindes in die Annahme als solche gelten (§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3). Der Entwurf erstreckt diese Verweisung auf § 1746 Abs. 3. Dadurch wird sichergestellt, daß die Einwilligung oder Zustimmung des Vormundes oder Pflegers des Kindes auch in die Namensänderung vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, wenn sie ohne triftigen Grund verweigert wird.

Zu Nummer 2 (§ 1768 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Der Entwurf möchte das in § 1742 BGB geregelte Verbot der Mehrfachadoption auf Minderjährige beschränken. Er schreibt deshalb vor, daß dieses Verbot — ebenso wie die anderen in § 1768 Abs. 1 Satz 2 BGB aufgezählten positiven und negativen Voraussetzungen für die Annahme Minderjähriger — auf die Annahme Volljähriger keine Anwendung findet.

Das Verbot der Mehrfachadoption will sicherstellen, daß die engen Voraussetzungen, unter denen § 1763 BGB die Auflösung des zu einem Minderjährigen bestehenden Annahmeverhältnisses gestattet, nicht im Wege einer erneuten Annahme des Minderjährigen umgangen werden. Damit soll zugleich verhindert werden, daß ein angenommenes Kind — in aller Regel dem Kindeswohl zuwider — „von einer Familie zur anderen weitergereicht“ wird. Beide Gesichtspunkte hindern die — erneute — Annahme eines Volljährigen nicht. Dabei erscheint unerheblich, ob der erneut Anzunehmende bei der Erstannahme minderjährig oder bereits volljährig war. Der Entwurf nimmt deshalb beide Fälle gleichermaßen vom Verbot der Mehrfachadoption aus.

Der Entwurf verkennt dabei nicht, daß die erneute Annahme eines Volljährigen, der bereits als Volljähriger angenommen worden war, zu mehr als zwei nebeneinander bestehenden Eltern-Kind-Verhältnissen führen kann, wenn weder bei der ersten noch bei der zweiten Annahme bestimmt worden ist, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger richten. Eine solche Aneinanderreihung von mehreren nebeneinander fortbestehenden Eltern-Kind-Verhältnissen dürfte sich allerdings nur in extremen Ausnahmefällen als „sittlich gerechtfertigt“ erweisen. Das „Nebeneinan-

der“ solcher Verhältnisse ist, wie insbesondere § 1770 Abs. 2, 3 BGB zeigt, rechtlich handhabbar und nach Auffassung des Entwurfs kein Grund, die Annahme eines bereits einmal im Volljährigkeitsalter Angenommenen auch dort, wo sie ausnahmsweise sittlich gerechtfertigt erscheint, aus prinzipiellen Gründen zu verbieten.

Zu Nummer 3 (§ 1772 BGB)

Die Annahme eines Volljährigen bedarf keiner Einwilligung seiner Eltern. Dies gilt auch dann, wenn sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger bestimmen, das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu seinen leiblichen Verwandten also mit der Annahme erlischt (§ 1772 Satz 1 in Verbindung mit § 1755 Abs. 1 BGB; sog. Volladoption).

Allerdings muß jede Annahme eines Volljährigen sittlich gerechtfertigt sein. Dies gilt bei einer angestrebten Volladoption auch in Ansehung ihrer besonderen Rechtsfolgen: Das durch eine Volladoption bewirkte Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses des Annehmenden und seiner Abkömmlinge insbesondere zu den leiblichen Eltern kann diese — ideell wie materiell — empfindlich berühren. Das mögliche Interesse der leiblichen Eltern an der Aufrechterhaltung dieses Verwandtschaftsverhältnisses muß deshalb bei der Prüfung der sittlichen Rechtfertigung einer angestrebten Volladoption berücksichtigt und gegen die Gesichtspunkte und Belange abgewogen werden, die für die angestrebte Volladoption sprechen. Der Entwurf möchte diese Prüfungs- und Abwäungspflicht verdeutlichen. Er sieht — in Anlehnung an § 1769 BGB — vor, daß die Volladoption eines Volljährigen unzulässig ist, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen.

Verfahrensrechtlich soll mit dieser Klarstellung erreicht werden, daß die leiblichen Eltern an einem auf die Wirkung des § 1772 BGB gerichteten Annahmeverfahren beteiligt werden; damit soll zugleich sichergestellt werden, daß den leiblichen Eltern der — schon im Hinblick auf ihre unterhalts- und erbrechtliche Rechts- und Pflichtenstellung bedeutsame — Ausspruch einer Volladoption vom Vormundschaftsgericht bekannt gemacht wird. Die Neuregelung versteht sich dabei als bloße Verdeutlichung der geltenden Rechtslage; sie schließt deshalb eine — bereits de lege lata gebotene — Beteiligung weiterer Verwandter der aufsteigenden Linie nicht aus, wenn deren Interessen konkrete Zweifel des Vormundschaftsgerichts an der sittlichen Rechtfertigung der angestrebten Volladoption begründen.

2. Zu Artikel 2

Der Entwurf sieht vor, daß das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Besonderer Übergangsregelungen bedarf es nicht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehenen Änderungen adoptionsrechtlicher Vorschriften. Sie schaffen die Möglichkeit, den Umständen des Einzelfalles stärker Rechnung tragende Entscheidungen zu treffen, so z. B. bei sinnvoll erscheinender Änderung des Vornamens anzunehmender Kinder.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, neben den nunmehr vorgesehenen Randkorrekturen adoptionsrechtlicher Vor-

schriften die von der Jugendhilfe bereits seit langem geforderte umfassende Überarbeitung des Adoptionsrechts in Angriff zu nehmen und damit weitere dringend klärungsbedürftige Probleme des Adoptionsrechts für Minderjährige, so u. a. bezüglich

- Auslandsadoptionen (Prüfungsmöglichkeit im Anerkennungsverfahren; Staatsangehörigkeit),
 - verfahrensrechtlicher Vorschriften (Anhörungs- und Einwilligungsrechte der leiblichen Eltern u. a.),
 - Beschwerderecht für Adoptionsvermittlungsstellen,
- zu lösen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hält eine umfassende Überarbeitung des Adoptionsrechts für nicht veranlaßt. Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976 hat das Adoptionsrecht neu geordnet. Diese Neuordnung hat sich in der Praxis bewährt; ihre Grundgedanken sind auch von der Bevölkerung angenommen worden. Bewährung und Akzeptanz des neuen Rechts schließen allerdings eine Fortentwicklung in einzelnen Bereichen nicht aus. Die Bundesregierung wird insoweit den Hinweisen des Bundesrates weiter nachgehen. Im einzelnen:

1. Die vielfältigen Probleme, die sich aus sogenannten Auslandsadoptionen ergeben können, lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung überzeugend nur auf internationaler Ebene lösen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Diese Konferenz beabsichtigt, im Mai nächsten Jahres ein Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern bei grenzüberschreitenden Adoptionen zu verabschieden. Dieses Übereinkommen wird die grundsätzlichen Anforderungen festlegen, denen eine grenzüberschreitende Adoption im Interesse des Kindeswohls genügen muß, und die internationale Zusammenarbeit der einzurichtenden Zentralstel-

len sowie das Verfahren bei internationalen Adoptionen regeln. Darüber hinaus sollen Bestimmungen über die Anerkennung internationaler Adoptionen, die nach dem Übereinkommen ausgesprochen werden, getroffen werden.

Diese Bestimmungen lassen die Möglichkeit offen, innerstaatlich für Adoptionen im Anwendungsbereich des Übereinkommens ein Anerkennungsverfahren vorzusehen.

2. Nach dem Europäischen Adoptionsübereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, hat jede Vertragspartei, deren Staatsangehöriger ein ausländisches Kind adoptiert, den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das Kind zu erleichtern. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Staatsangehörigkeitsrecht trägt dem Rechnung:

Nach § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RuStAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986, erwirbt ein Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Regelung soll erreichen, daß das angenommene Kind staatsangehörigkeitsrechtlich

dem leiblichen Kind deutscher Eltern, das nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 RuStAG die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt erwirbt, gleichgestellt wird. Die Einschränkung, daß die Adoption nach den deutschen Gesetzen wirksam sein muß, stellt dabei sicher, daß nichtanererkennungsfähige Auslandsadoptionen auch staatsangehörigkeitsrechtlich keine Rechtswirkungen entfalten.

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keine Veranlassung, auf eine Änderung von § 6 RuStAG hinzuwirken.

3. Die Annahme eines ehelichen Kindes bedarf nach geltendem Recht der Einwilligung seiner leiblichen Eltern. Zur Annahme eines nichtehelichen Kindes ist die Einwilligung seiner Mutter erforderlich. Der Vater des nichtehelichen Kindes ist am Annahmeverfahren zu beteiligen. Er kann beantragen, sein nichteheliches Kind als (eheliches) Kind anzunehmen; macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, muß vor einer Annahme des Kindes durch Dritte über seinen Annahmeantrag entschieden werden. Das Jugendamt hat den Vater des nichtehelichen Kindes bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Adoptionspflege gegeben wird, entscheiden kann, ob er die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will. Das Recht der

nichtehelichen Kinder wird derzeit im Bundesministerium der Justiz umfassend überprüft. In diese Überprüfung ist auch das die nichtehelichen Kinder betreffende Adoptionsrecht einbezogen.

4. Adoptionsvermittlungsstellen können im Annahmeverfahren vom Vormundschaftsgericht gehört werden. Ein Beschwerderecht steht ihnen nicht zu. Ein eigenes Beschwerderecht von Adoptionsvermittlungsstellen in Fällen, in denen das Gericht einer Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle nicht oder nicht in vollem Umfang folgt oder einer Anregung der Adoptionsvermittlungsstelle nicht entspricht, begegnet grundsätzlichen Bedenken und ist auch praktisch nicht geboten. Die Einführung eines solchen Beschwerderechts könnte zudem nicht ohne Auswirkungen auf die zahlreichen (bloßen) Anhörungsrechte bleiben, die — insbesondere in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit — Jugendämtern und anderen Stellen eingeräumt sind; ihr wird deshalb auch aus gesetzessystematischen Gründen widerraten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wären auch bei Verwirklichung der Vorschläge des Bundesrates nicht zu erwarten. Die vom Bundesrat im einzelnen angeführten Forderungen betreffen fachpolitische Erwägungen und Verfahrensfragen, die keine zusätzlichen wirtschaftlichen Auswirkungen haben.

